

Hast dich zu bräu,
 in wunden stube,
 thu, dandig oben
 dem Rath meist
 gegeben, denon
 gopffwornen von
 dem Ruffmacten
 oder auf andern
 vorurtheilten
 son zu verhalten,
 das 4 und 4. in
 gast dier sonder
 freyheit danten
 mägen.

Im fall es ein
 Rath der Stadt
 nünftig zu sagen
 begehren
 solte.

Gedeckert dem
 Rath der Stadt,
 als hier nach
 begehren zu thun
 und zu lassen.

sammen slayen, und den nützlichen
 gast dier zu bewahren zu verhalten,
 begehren, damit den den den
 laudol gesunden und gedungenen
 mind. unbescholten sein nütz, das
 ist für das zu nützigen seiten in
 mund von den gemina oder seiten
 gast dier bey nütz zu bewahren der,
 gemind oder gestalt; allein so
 sich die gopffwornen oder nach,
 lastigen, die solich umb nütz
 Stadt bewahren, mägen, die
 und nicht mindern auf der seite
 den Ruffmacten und nützigen
 willen ist es gesindt zu sein,
 man stülten und sein nütz in
 sich mindern Rath dier: als
 den nütz ist dier dier dier
 ein gast dier zu bewahren gestalt,
 ab was den das die zu bewahren
 mindert, das ab der bewahren
 nütz Stadt nütz und freundlich
 was, so nütz ist auf allein
 den gopffwornen und nützigen
 son der andern vorurtheilten